



## Gemeindeverwaltung Allschwil

**Bau – Raumplanung – Umwelt**  
**Abteilung Regiebetriebe**  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

Kontakt: Jaroslaw Wozniak  
Direktwahl: +41 61 486 25 67  
E-Mail: allmend@allschwil.bl.ch

### ALLMENDBENUTZUNGSGESUCH GEMEINDESTRASSEN

Eingereicht am: \_\_\_\_\_

Strasse, Bereich: \_\_\_\_\_

Benutzungsart: \_\_\_\_\_

Absperrung der Strasse für den Fahrverkehr      \_\_\_ wird beantragt      \_\_\_ wird nicht beantragt.

Absperrung der Strasse für den Fussgängerverkehr      \_\_\_ wird beantragt      \_\_\_ wird nicht beantragt.

Beanspruchte Bruttofläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Benutzungsbeginn: \_\_\_\_\_

Voraussichtliches Benutzungsende: \_\_\_\_\_

Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse  
(falls nicht identisch  
mit Gesuchsteller/in) \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

## Weisung für die Gesuchseingabe

1. Der/die Gesuchsteller/in unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung der Allmendgebühren-Ordnung vom 18.02.1975
2. Für die Sicherung, Absperrung, Signalisation und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung und die VSS-Normalien.
3. Für die Zahlung der Gebühren für die Allmendbenützung haftet der/die Gesuchsteller/in. Private Regelungen (z.B. zwischen Gesuchsteller/in, Bauherrschaft und Unternehmungen) sind für die Gemeinde nicht relevant.
4. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Abteilung Regiebetriebe **schriftlich** gemeldet werden (E-Mail-Adresse siehe oben). Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!
5. **Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.**
6. Das Gesuch ist elektronisch an [allmend@allschwil.bl.ch](mailto:allmend@allschwil.bl.ch), oder bei der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Regiebetriebe, Baslerstrasse 111, 4123Allschwil, einzureichen.

### Allmendgebühren-Ordnung der Gemeinde Allschwil vom 18. Februar 1975

Gestützt auf § 70 Ziffer 2 Gemeindegesetz beschliesst der Gemeinderat:

- 1) Die Benützung der Allmend durch Private ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
- 2) Für die vorübergehende Benützung gelten folgende Ansätze:
  - a) Für den Raum, welche Baugerüste, Einwandungen, Bauhütten, Materiallager, Schutt und dergleichen einnehmen, CHF 1.00 per m<sup>2</sup> und Woche.
- 3) Dauert die Benützung der Allmend länger als sechs Monate, so werden hierauf die unter Ziffer 2 festgelegten Ansätze verdoppelt.
- 4) Die für eine dauernde Benützung der Allmend zu bezahlenden Gebühren werden in jedem Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde festgelegt. Sie sind von Zeit zu Zeit im Sinne einer Anpassung an die Zeitverhältnisse und an die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung einer Revision zu unterziehen.
- 5) Ausserhalb der Gebühren haften die Benützer für alle Beschädigungen am öffentlichen Eigentum. Falls diese nicht auf erste Aufforderung hin fachmännisch behoben werden, so ist der Gemeinderat berechtigt, zu Lasten des Benützers eine Ersatzvornahme zu veranlassen.
- 6) Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft und wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1975 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS  
Der Präsident                      Der Verwalter  
Franz Vogt                              Patrick Dill